



Gemeinde Lupsingen

Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Kontrollorgane	3
§ 3	Zugangsrecht, Auskunftspflicht	3
§ 4	Durchführung der periodischen Kontrollen	3
§ 5	Grenzwertüberschreitung bei Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde.....	3
§ 6	Grenzwertüberschreitung bei Messung durch eine Servicefirma.....	4
§ 7	Sanierung der Anlage	4
§ 8	Kompetenzen.....	4
§ 9	Gebühren.....	4
§ 10	Vollzug.....	4
§ 11	Rechtsschutz	4
§ 12	Strafbestimmungen.....	5
§ 13	Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 14	Inkrafttreten.....	5

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lupsingen, gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Kantonalen Verordnung vom 08. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben und Kompetenzen im Einzelnen fest.

²Die Entschädigung richtet sich nach der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenverordnung.

³Neben den Messungen durch das Kontrollpersonal der Gemeinde werden auch Messungen von Servicefirmen anerkannt, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

§ 3 Zugangsrecht, Auskunftspflicht

¹Die Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

²Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Durchführung der periodischen Kontrollen

¹Die Gemeinde orientiert die Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und gibt die Frist für die Durchführung der Kontrollmessungen bekannt.

²Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch eine Servicefirma ausführen lassen, müssen den Kontrollrapport innerhalb der gesetzten Frist beim Kontrollpersonal der Gemeinde beziehen. Die Administrativgebühr wird beim Bezug des Kontrollrapportes in Rechnung gestellt. Die Servicefirma hat den Kontrollrapport innert der nach Art. 4 Abs. 1 festgelegten Frist dem Gemeinde-Kontrollpersonal einzureichen.

³Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde ohne weitere Vorankündigung die Kontrollmessung durch.

§ 5 Grenzwertüberschreitung bei Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

¹Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

²Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Gemeinde-Kontrollpersonal mit.

§ 6 Grenzwertüberschreitung bei Messung durch eine Servicefirma

¹Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagenbesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Gemeinde-Kontrollpersonal mit.

²Ist die Anlagenbesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangt werden.

§ 7 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat die Sanierung oder Stilllegung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren.

§ 8 Kompetenzen

¹Das Kontrollpersonal der Gemeinde erlässt Verfügungen über die Einregulierung von Feuerungsanlagen.

²Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

³Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 01. September 2011.

§ 9 Gebühren

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für Messungen durch das Gemeinde-Kontrollpersonal und zur Deckung von administrativem Aufwand sowie für allfällige kantonale Aufwendungen (Aufsicht über die Feuerungskontrolle, Betrieb der zentralen Datenbank) wie sie im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt sind.

²Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einer Gebührenverordnung festgelegt.

§ 10 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

²Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

§ 11 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen des Gemeinde-Kontrollpersonals kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

¹Wer gegen dieses Reglement oder gegen eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 01. Oktober 1992 über die Kontrolle der Ölfeuerungen wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion, per 01.07.2012 in Kraft.

BESCHLÜSSE

Beschluss des Gemeinderates: 22. März 2012

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lupsingen am 05. Juni 2012

Referendumsfrist: 05. Juli 2012

Urnenabstimmung: ---

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Präsident:

Stefan Vögtli

Die Verwalterin:

Silvia Leisi

Das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle wurde am 18. Juni 2012 mit Beschluss Nr. 283 von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt.

Anhang zum Öl- und Gasfeuerungsreglement Gebühren

Gestützt auf § 9 Abs. 2 des Reglements setzt die Einwohnergemeindeversammlung mit Wirkung per 01.07.2012 den folgenden Tarif in Kraft:

Kontrolle 1-stufige wärmetechnische Anlage	CHF 70.00 – 100.00
Kontrolle Mehrstoffbrenner pro Brennstoffart	CHF 70.00 – 100.00
Kontrolle für jede weitere Stufe	CHF 50.00 – 80.00
spezielle Aufwendungen pro Stunde	CHF 80.00 – 100.00
Aufwand für Rechnungsstellung	CHF 10.00 – 20.00
Administrativgebühr	CHF 45.00 – 65.00
jeweils zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	